

## Infoblatt

### über die Durchführung der Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen „Informatikkaufmann/-frau“, „IT-Systemkaufmann/-frau“, (Ausbildungsordnungen von 1997)

#### I. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 8 Abs. 2 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsteile:

##### 1. Prüfungsteil A

mit den Bereichen:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Projektarbeit und Dokumentation	schriftlich	höchst. 35 Stunden	100
Präsentation und Fachgespräch	mündlich	30 Minuten	100

##### 2. Prüfungsteil B

mit den Bereichen:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Ganzheitliche Aufgabe I	schriftlich	90 Minuten	100
Ganzheitliche Aufgabe II	schriftlich	90 Minuten	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftlich	60 Minuten	100

#### II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Prüfungsteil A eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde (Projektarbeit und Dokumentation sowie Präsentation und Fachgespräch werden jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet) **und**
2. im Prüfungsteil B eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde (die Ergebnisse in den Bereichen „Ganzheitliche Aufgabe I und II“ haben gegenüber dem Bereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ jeweils das doppelte Gewicht) **und**
3. die Prüfungsleistungen in keinem der 5 Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet wurden.

### III. Mündliche Ergänzungsprüfung

#### 1. Rechtsgrundlage

Sind im Prüfungsteil B die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in einem weiteren Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

#### 2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

### IV. Punkte - Notenschlüssel

#### Noten

I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
---------------	-----------	---------------------	-------------------	-----------------	------------------

#### Punkte

100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0
----------	---------	---------	---------	---------	--------

#### **Wichtiger Hinweis:**

Nach der Rechtslage kann ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung in folgenden Fällen gestellt werden:

1. Note „mangelhaft“ (weniger als 50 Punkte) in zwei schriftlichen Prüfungsfächern, wenn in dem dritten schriftlichen Prüfungsfach mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) erreicht worden ist, das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung unter „ausreichend“ (weniger als 50 Punkte) liegt und der Prüfungsteil A nicht mit der Note „mangelhaft“ (weniger als 50 Punkte) bewertet worden ist.
2. Note „mangelhaft“ (weniger als 50 Punkte) in einem schriftlichen Prüfungsfach, wenn in den beiden übrigen schriftlichen Prüfungsfächern mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) erreicht worden ist, das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung unter „ausreichend“ (weniger als 50 Punkte) liegt und der Prüfungsteil A nicht mit der Note „mangelhaft“ (weniger als 50 Punkte) bewertet worden ist.